

Standortkameradschaft Köln
KennNr. 2011 3000

Deutscher BundeswehrVerband
– Landesgeschäftsstelle West –
Südstraße 123
53175 Bonn

FAX: 0228 – 3823 – 233
Mail: west@dbwv.de

Antrag an die Landesversammlung West 2017

Stichwort:

Entschädigung für Freistellung vom Dienst oder Arbeitsbefreiung ohne Geld- und Sachbezüge bei Tätigkeiten für den DBwV.

Antragtext:

Der Bundesvorstand wird aufgefordert eine Regelung zu treffen, die es erlaubt, Mitgliedern, die im Rahmen ihrer Verbandstätigkeit in Ermangelung zutreffender Freistellungsvorschriften für gewerkschaftliche Zwecke Freistellungen vom Dienst oder Arbeitsbefreiung ohne Geld- und Sachbezüge benötigen, Ausgleichsentschädigungen für den finanziellen Verlust in voller Höhe – einschließlich Sozialabgaben bei Tarifbeschäftigten – zu gewähren.

Antragsbegründung:

In strenger rechtlicher Auslegung der Sonderurlaubsverordnung für Beamtinnen und Beamte (SUrIV) und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bedeutet dies für zivile Mitglieder des DBwV:

- DBwV-Mitglieder im Beamtenstatus können nur Sonderurlaub aus gewerkschaftlichen Zwecken gemäß § 15 SUrIV genehmigt bekommen, wenn sie Mitglieder in überörtlichen Vorständen oder Delegierte zu Bundes- oder Landestagungen gewährt wird – also zur Teilnahme an Bundes-/Landesvorstandssitzungen und an Landes-/Hauptversammlungen des DBwV.
- DBwV-Mitglieder im Arbeitnehmerstatus können keine Arbeitsbefreiung aus gewerkschaftlichen Zwecken gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 TVöD genehmigt bekommen, da der DBwV keine tarifvertragsschließende Partei ist. Auf Grundlage des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern – Az. D5-31001/7#18

vom 20.07.2016 – kann ihnen außertarifliche Arbeitsbefreiung nur zu den Zwecken gemäß § 15 SUrlV gewährt werden.

Für Teilnahmen an vom DBwV veranstalteten Fachtagungen, Arbeitsgruppensitzungen und für Teilnahmen an Personalversammlungen als Vertreter des DBwV existieren von Seiten des Dienst- und Arbeitgebers keine adäquaten Freistellungsvorschriften. Engagierte Mitglieder müssen hierfür einen Teil ihres Erholungsurlaubs oder Zeitausgleich im Rahmen gleitender Arbeitszeit opfern. Das Engagement für Verbandstätigkeiten könnte mit entsprechenden Entschädigungszahlungen in voller Höhe erheblich attraktiver gestaltet werden, welche letztendlich sich vorteilhaft für die Mitgliedergewinnung und –bindung auszahlt.

Der o.a. Antrag wurde in der Standortversammlung der Standortkameradschaft Köln am 17.01.2017 beschlossen.

Andreas Bruckner
Oberstleutnant
Vorsitzender der Standortkameradschaft Köln